

**Anlage 14.**

(Drucksachen. Nr. 16.)

**Bericht und Antrag**

des

Provinzialausschusses,

betreffend

**die Uebernahme der Fürsorge für Kriegsbeschädigte durch Besserung ihrer Erwerbsfähigkeit auf den Provinzialverband.**

Bei der Heilung der Wunden des Krieges steht an erster Stelle die Fürsorge für diejenigen, die im Kampfe für das Vaterland ihre Gesundheit oder den Gebrauch ihrer Gliedmaßen in größerem oder geringerem Grade eingebüßt haben. Es sind dies die „Kriegsbeschädigten“. Hierhin gehören zunächst alle diejenigen, die durch den Krieg zum Krüppel geworden sind, ferner diejenigen, die den Gebrauch eines Sinnes, z. B. des Augenlichts oder des Gehörs, ganz oder teilweise verloren haben, dann aber auch alle, die durch Erkrankungen auf körperlichem oder geistigem Gebiete, die sie vor dem Feinde und im Kriege erworben haben, (z. B. Rheumatismus, chronische Katarakte, Erkrankungen der Verdauungsorgane, des Herzens, des Nervensystems) in ihrer Arbeits- und Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beschränkt sind. Die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten ist zweifellos Sache des Reiches und sie wird auch von Reichs wegen ausgeübt zunächst durch möglichst Heilung und dann durch Gewährung einer Rente auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1906. Bei der Heilung werden von der Militärverwaltung in weitestgehendem Maße die modernen Errungenschaften der Heilkunde ausgenutzt. Glücklicher Weise geben uns die Fortschritte, die die Chirurgie, die Orthopädie und die Krüppelpflege in den letzten Jahren gemacht haben, die Hoffnung, daß bei einem weit größeren Teile als es früher der Fall war, die volle Gebrauchsfähigkeit ihrer Gliedmaßen oder wenigstens eine solche Wiederherstellung, daß sie weiter erwerbstätig bleiben können, erreicht wird.

Mit der Heilung und der Zuerkennung einer Rente haben wir aber noch nicht alle Verpflichtungen erfüllt, die wir unseren Kriegsbeschädigten gegenüber haben. Wir dürfen sie nicht mit der zu ihrem Lebensunterhalt knapp ausreichenden Rente ihrem Geschick überlassen und ihnen anheimgeben, sich als Nichtstuer, Orgeldreher, Hausierer oder gar Bettler durchs Leben zu schlagen, sondern im Interesse der Kriegsbeschädigten selbst und auch im Interesse der Allgemeinheit liegt es, daß den Kriegsbeschädigten die Möglichkeit verschafft wird, soweit es ihr körperlicher Zustand irgend gestattet, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Der größte Teil wird zweifellos nach Abschluß der Heilung ohne weiteres wieder seinem bisherigen Berufe nachgehen oder ohne weitere Hilfe einen verwandten oder neuen Beruf ergreifen können. Bei einem nicht geringen Teile bedarf es aber doch einer besonderen Fürsorgetätigkeit, um die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen oder zu bessern und Erwerbsmöglichkeit zu verschaffen. Diese Fürsorgetätigkeit beginnt mit der „Berufsberatung“. In nicht wenigen Fällen ist nämlich eine besondere sachkundige Beratung und Hilfe erforderlich, um den Kriegsbeschädigten zu einer zweckentsprechenden Entscheidung über seine weitere Tätigkeit zu bringen, sei es nun, daß er in seinem bisherigen Berufe weiter arbeiten kann oder daß er einen neuen Beruf,

der seinem gesundheitlichen Zustande entspricht, ergreifen muß. Es muß vor allem durch geeignete Belehrung verhindert werden, daß der Kriegsbeschädigte völlig mutlos wird und sich fest in den Gedanken hineinlebt, daß er nichts mehr leisten könne und nur von einer Rente leben müsse oder daß er sich, obwohl er in seinem bisherigen oder verwandten Berufe bleiben könnte, zur Wahl eines neuen Berufes entschließt, in dem vielleicht große Ueberfüllung herrscht oder eintreten wird, wie Bureaubeamter, Portier usw. oder daß er zu sonstigen voreiligen und verkehrten Entschlüssen über seine Zukunft kommt. Hat die Berufsberatung zu einem Ergebnis geführt, so kommt, wenn der Kriegsbeschädigte nicht ohne weiters in seinem bisherigen Berufe bleiben kann, die Berufsausbildung in Frage. In den meisten Fällen wird es sich um eine Ausbildung in einer mit dem bisherigen Berufe des Kriegsbeschädigten verwandten Tätigkeit handeln, z. B. ein Handwerker, der bisher nur die groben mechanischen Arbeiten seines Handwerks verrichtet hat und in diesem Zweige infolge seiner Kriegsbeschädigung nicht mehr ganz leistungsfähig ist, wird in den Vorkenntnissen zur Leitung eines kleineren Betriebes, zur Aufsichtsführung oder zur Erledigung zeichnerischer Vorarbeiten herangebildet. In anderen Fällen kann der Kriegsbeschädigte nur noch einzelne Zweige seines bisherigen Berufes ausführen oder er muß lernen, mit besonderen seinem körperlichen Zustande angepaßten Apparaten zu arbeiten; in verhältnismäßig wenigen Fällen wird auch die vollständige Neuerlernung eines anderen Berufes notwendig sein. Als letzter Zweig der Fürsorgetätigkeit kommt dann die Arbeitsvermittlung für die Kriegsbeschädigten in Betracht. In manchen Fällen werden aber auch nach Abschluß des Heilverfahrens und Entlassung des Kriegsbeschädigten aus dem Militärverband zur Besserung der Erwerbsfähigkeit weitere Heilungsmaßnahmen, z. B. erneute Operationen zur Hebung der Gebrauchsfähigkeit der Glieder, Kuren in Bädern und Heilstätten erforderlich sein.

Soweit in diesen Fällen nicht noch nachträglich die Militärverwaltung eintritt, wird auch hier eine Fürsorgetätigkeit helfend eingzugreifen haben.

Die gesamte Fürsorgetätigkeit, die die Wiederherstellung und Besserung der Erwerbsfähigkeit zum Ziele hat, nämlich Berufsberatung, Berufsausbildung, Arbeitsvermittlung, ergänzende Heilungsmaßnahmen ist in erster Linie zweifellos ebenfalls Aufgabe des Reiches. Etwas anderes ist es aber, ob es sich empfiehlt, diese Tätigkeit durch die Organe des Reiches unmittelbar ausüben zu lassen oder ob es nicht richtiger ist, daß andere Organe diese Tätigkeit auf Kosten des Reiches vornehmen. Es kommen hier zunächst die zahlreichen öffentlichen und privaten Organisationen in Betracht, die in einzelnen Zweigen der oben angegebenen Fürsorgetätigkeit schon mit großen Erfolgen arbeiten. Es seien erwähnt die Invalidenversicherung, die Vereine vom Roten Kreuz, der Vaterländische Frauenverein, die Organisationen für Arbeitsnachweis, für Krüppelfürsorge. Auch sind in einzelnen Städten schon besondere Organisationen entstanden, die sich einzelner der oben angegebenen Zweige der Fürsorge für Kriegsbeschädigte annehmen. Bei allen diesen Arbeiten liegt aber die Gefahr einer schädlichen Zersplitterung der Kräfte nahe, vor allem werden aber auch diese entweder sachlich oder lokal beschränkten Organisationen stets die gestellte Aufgabe nur unvollkommen erfüllen können, denn es ist ein Zusammenwirken der einzelnen Zweige der Fürsorgetätigkeit, ebenso wie auch ein interlokales Arbeiten von einem Orte zum anderen unbedingt erforderlich. An den nötigen finanziellen Mitteln wird es ebenfalls mangeln, auch große Bezirke mangels einer planmäßigen Organisation ohne Fürsorgeeinrichtung bleiben. All diesen Mißständen kann nur dadurch abgeholfen werden, daß von einer Stelle aus die bestehenden Einrichtungen zusammengefaßt und eine planmäßige Organisation ins Leben gerufen wird. Infolgedessen haben auf Anregung Seiner Erzellenz des Herrn Ober-Präsidenten und im Einverständnis mit den zuständigen militärischen Behörden Beratungen stattgefunden, um diese Fürsorge für die Kriegsbeschädigten auf den Provinzialverband zu übernehmen. Gerade der Provinzialverband erscheint

hierfür besonders geeignet, da ein Organisationsbezirk gewählt werden muß, der einerseits nicht zu klein ist, um ein Sammeln von Erfahrungen an der Zentralstelle und die Schaffung größerer Fürsorgeeinrichtungen zu ermöglichen, der aber andererseits auch nicht zu groß ist, um nicht gar zu ungleichartige örtliche Verhältnisse in sich zu schließen und einen Ueberblick von einer Zentralstelle aus zu ermöglichen. Dazu kommt beim Provinzialverband auch der enge Zusammenhang mit sämtlichen kleineren Kommunalverbänden der Provinz, sowie der Umstand, daß viele der anderen Verbände, die mitarbeiten müssen, wie Invalidenversicherungsanstalt, Arbeitsnachweis, Rotes Kreuz, Vaterländischer Frauenverein, Berufsgenossenschaften ebenfalls provinziell organisiert sind, und daß ferner die Provinzialverwaltung bei der Fürsorge für so viele andere Klassen von Hilfsbedürftigen schon manche Erfahrungen gesammelt hat, die verwertet werden können.

Allerdings wird stets daran festzuhalten sein, daß es sich hier in erster Linie um eine Aufgabe des Reiches handelt, deren Ausführung nur aus praktischen Gründen der Provinzialverband in die Hand nimmt, und daß infolgedessen die endgültige Tragung der entstehenden Kosten Sache des Reiches sein muß. Dies war auch die übereinstimmende Ansicht, die in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 2. März 1915, in der die vorliegende Frage verhandelt wurde, zu Tage trat und die auch ausdrücklich vom Herrn Minister des Innern in dieser Sitzung als richtig anerkannt wurde. Der Herr Minister erklärte im Anschluß an das Vorgehen der Provinz Brandenburg, in der die Fürsorge für Kriegsbeschädigte schon durch Beschluß des Provinziallandtages übernommen worden ist, folgendes:

„Ich kann das Vorgehen der Provinz Brandenburg nur begrüßen und sehe in ihm kein Bedenken, da es sich nur um ein Provisorium handelt, das ein Definitivum erst dann werden soll, wenn das Reich die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt hat. Ich glaube, infolgedessen sind die finanziellen Bedenken, die einige der Herren Vorredner hervorgehoben haben, augenblicklich nicht akut, und das Risiko, das die Provinz Brandenburg läuft, ist höchstens das, daß sie für eine Zeitlang diese Kosten vorstreckt, ohne auf Wiedererstattung bestimmt rechnen zu können. Sollte das Reich sich der, wie ich glaube, unbedingt ihm obliegenden Pflicht entziehen, die nötigen Mittel also der Provinz nicht zur Verfügung stellen, so müßte die Provinzialverwaltung — und das ist auch ihr Wille — ihre Fürsorge auch wieder einstellen.“

Dieses muß auch selbstverständlich der Standpunkt der Rheinprovinz sein.

Die zu leistende Arbeit kann naturgemäß nicht lediglich von der Zentralstelle aus erledigt werden, sondern muß in der Hauptsache in zu schaffenden lokalen Organisationen vor sich gehen, wobei der Provinzialverband in wesentlichem Umfange auf die Mitwirkung der Lokalbehörden, vor allem der Oberbürgermeister und Landräte angewiesen ist. Wie diese lokalen Einrichtungen im einzelnen aussehen sollen, läßt sich im Augenblick noch nicht sagen, da die Beratungen hierüber noch schweben. Um ein sachkundiges Vorgehen von der Zentralstelle aus zu sichern, ist dem Landeshauptmann ein Tätigkeitsausschuß zur Seite getreten, in dem die wichtigsten Behörden und Organe, die bei der Ausführung beteiligt sind, vertreten sind, vor allem die stellvertretenden Generalkommandos, die Staatsbehörde, vertreten durch den Regierungs-Präsidenten von Düsseldorf, die großen Kommunalverbände, vertreten durch den Oberbürgermeister von Köln, die Invalidenversicherung, der Arbeitsnachweis, das Rote Kreuz, der Vaterländische Frauenverein, die Organisationen für Krüppelfürsorge, die Berufsgenossenschaften. Der Abschluß des ganzen Vorgehens muß darin liegen, daß in ähnlicher Weise die Sache auch in den anderen Provinzen und in dem außerpreussischen Deutschland geregelt wird und dann ein gegenseitiges Hand in Hand arbeiten, vielleicht



mit einer allgemeinen Zentralstelle stattfindet, um so jedem, der im Kampfe für die Gesamtheit an seiner Gesundheit und dem Gebrauch seiner Gliedmaßen Schaden gelitten hat, auch durch die Gesamtheit nach Möglichkeit zu helfen und ihn wieder im Erwerbsleben eine Stelle ausfüllen zu lassen.

Ueber den Umfang der Arbeit und der Ausgaben, die aus der neuen Aufgabe dem Provinzialverbande erwachsen, läßt sich heute mangels statistischer Unterlagen und wegen der Neuheit der ganzen Sache noch nichts sagen. Wenn dennoch heute schon vorgeschlagen wird, einen Beschluß zu fassen, so rechtfertigt sich dies dadurch, daß es sich hier um eine Aufgabe handelt, deren Inangriffnahme dringlich und so wichtig ist, daß auch zu befürchtende Schwierigkeiten nicht abschrecken dürfen, eine Lösung zu versuchen.

Die Fürsorge soll sich von vornherein nicht nur auf die in der Rheinprovinz heimatberechtigten Kriegsbeschädigten erstrecken, sondern auch auf diejenigen, die aus anderen Teilen Deutschlands stammen und in rheinischen Lazaretten untergebracht sind. Praktisch werden aber die weitergehenden und vor allem finanzielle Aufwendungen erfordernden Maßnahmen, wie Berufsausbildung, Heilverfahren nach Entlassung aus dem Militärverband, im wesentlichen nur für solche in Frage kommen, deren Heimat die Rheinprovinz ist; denn der Kriegsbeschädigte selbst drängt, sobald er irgend wie hergestellt ist, darauf, nach Hause zu kommen, und es liegt auch im Interesse der ausübenden Fürsorge selbst, daß der Fürsorgebedürftige möglichst in seine Heimat kommt, wo sich ihm in der Regel eine Erwerbsmöglichkeit am leichtesten bietet. So werden denn die Nicht-rheinländer, wenn solche Maßnahmen in Frage kommen, vorher nach ihrer Heimat gebracht und umgekehrt die Rheinländer aus anderen Provinzen ebenfalls in ihre rheinische Heimat übergeführt. Die Folge ist, daß in der Hauptsache die Fürsorgetätigkeit sich nur mit Rheinländern zu befassen haben wird.

Es ist selbstverständlich, daß dadurch, daß der Provinzialverband beschließt, im Interesse des Vaterlandes, ohne dazu verpflichtet zu sein, sich der Fürsorge für Kriegsbeschädigte in dem dargelegten Umfange anzunehmen, weder dem einzelnen Kriegsbeschädigten selbst noch einer Behörde oder Organisation ein Anspruch gegen den Provinzialverband auf Ausübung eines bestimmten Maßes von Fürsorge erwächst. Es empfiehlt sich aber in dem Beschlusse des Provinziallandtages dies dadurch zum Ausdruck zu bringen, daß lediglich eine Ermächtigung des Provinzialausschusses zur Uebernahme der Fürsorge ausgesprochen wird, wobei das Maß der zu übernehmenden Fürsorge dem Provinzialausschusse zu bestimmen überlassen bleibt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach folgendes zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle folgendes beschließen:

1. Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte durch Besserung ihrer Erwerbsfähigkeit auf dem Provinzialverband zu übernehmen.
2. Die hierdurch entstehenden Kosten werden vorläufig aus bereiten Mitteln gedeckt in der Voraussetzung, daß deren spätere Erstattung durch den Staat oder das Reich erfolgt.“

Düsseldorf, den 13. März 1915.

### Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

